

# H2OT-Vertrag

## Vertrag

bezüglich der Zusammenarbeit der

**Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und  
Thalwil**

**(genannt H2OT-Kirchgemeinden)**

**(sogenannter Zusammenarbeitsvertrag,**

**kurz „H2OT-Vertrag“)**

Die Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil wollen ihre Zusammenarbeit weiterhin auf eine verbindliche Basis stellen, insbesondere sollen die gemeinsame längerfristige Gestaltung eines lebendigen kirchlichen Lebens gefördert, Synergien genutzt und beachtet sowie eine längerfristige Kosteneinsparung erzielt werden.

Der H2OT-Vertrag ist die Grundlage für die verbindliche Zusammenarbeit und definiert deren Organisation. Er dient als Basis für die Abklärungen und regelt die Grundsätze *und Vorgehensweise* bei den als verbindlich erklärten Aufgaben der Zusammenarbeit. In diesem Sinne soll angestrebt werden, dass neue übergemeindliche Projekte primär innerhalb dieses Verbundes geplant und durchgeführt werden.

## 1. Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die H2OT-Kirchgemeinden vereinbaren, die seit 2016 laufende Zusammenarbeit weiterzuführen und zu vertiefen.</p> <p><sup>2</sup> Der Aufbau der Projektorganisation richtet sich nach dem H2OT-Organigramm.</p>
Inhalt des H2OT-Vertrags	<p><b>Art. 2</b> Der vorliegende H2OT-Vertrag regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Projektorganisation.</p>
Kirchenpflegen	<p><b>Art. 3</b> Die Kirchenpflegen tragen die Verantwortung. Anträge des H2OT-Ausschusses bedürfen für ihr Zustandekommen der Zustimmung aller H2OT-Kirchenpflegen. Änderungen dieser Anträge seitens der Kirchenpflegen sind nicht möglich. Eine Zurückweisung durch eine der Kirchgemeinden hat in der Regel eine Neuverhandlung im H2OT-Ausschuss zur Folge. Einstimmig gutgeheissene Entscheide sind für alle Kirchgemeinden verbindlich.</p>
Treue- und Informationspflichten	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die vertragsschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, die eine Zusammenarbeit der Kirchgemeinden tangieren können.</p> <p><sup>2</sup> Die vertragsschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, die Abklärungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Zusammenarbeit der Kirchgemeinden behindern könnten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchenpflegen der H2OT-Kirchgemeinden verpflichten sich gegenseitig insbesondere über folgende Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zu informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wichtige personelle Änderungen</li><li>b) Anfragen über weitere Zusammenarbeitsverhältnisse</li></ul>
Sekretariat, Rechnungswesen und Kommunikation; Benützung Infrastruktur	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Sekretariat bezüglich Zusammenarbeit wird durch die Kirchgemeinde Horgen, das Rechnungswesen durch die Kirchgemeinde Oberrieden geführt und Thalwil ist für die H2OT-Kommunikation verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die H2OT-Projektorganisation kann für ihre Tätigkeit und Anlässe die Gebäudeinfrastruktur der beteiligten Kirchgemeinden unentgeltlich nutzen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der für die genutzten Gebäude verantwortlichen Kirchgemeinde gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>

<sup>3</sup> Kosten der gemeinsamen Anlässe im Rahmen des Zusammenarbeitsprojektes werden gemäss Art. 12 auf die beteiligten Kirchgemeinden aufgeteilt.

## 2. Projektorganisation

Zusammensetzung **Art. 6** <sup>1</sup> Die H2OT-Projektorganisation setzt sich zusammen aus Delegierten der H2OT-Kirchgemeinden entsprechend dem H2OT-Organigramm.

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel eines oder einer Delegierten nimmt dessen oder deren Amtsnachfolger/-in als neues Mitglied kraft seines Amtes Einsitz in der Projektorganisation. Bei einem Wechsel eines nicht einer Behörde angehörigen Delegierten steht es im freien Ermessen der zuständigen Kirchgemeinde, vertreten durch deren Kirchenpflege, einen Ersatz zu benennen. Wird keine Nachfolge benannt, bleiben die Beschlüsse der Projektorganisation trotzdem für die betroffenen Kirchgemeinden verbindlich.

Organisation **Art. 7** <sup>1</sup> Der H2OT-Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsidien und einem weiteren Kirchenpflegemitglied und deren Finanzvorsteher oder Finanzverwalter sowie je einer Pfarrperson der H2OT-Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverwalterin Horgen, Kirchgemeindegretärin Oberrieden und Kommunikationsbeauftragte Thalwil. Die Projektleitung entscheidet über die Teilnahme von Gästen.

<sup>2</sup> Der H2OT-Ausschuss tagt in der Regel abwechselungsweise in Horgen, Oberrieden und Thalwil. Den Vorsitz führt das jeweilige verantwortliche H2OT-Projektleitungsmitglied der Gastgeber-Gemeinde. Das Protokoll wird in der Regel von der Stabstelle Horgen geführt.

<sup>3</sup> Die H2OT-Projektleitung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der drei H2OT-Kirchenpflegen sowie einer aus dem H2OT-Pfarrkonvent delegierten Pfarrperson. Die H2OT-Projektleitung wird unterstützt von der Kirchgemeindeverwalterin Horgen (Administration).

<sup>4</sup> Der H2OT-Pfarrkonvent setzt sich zusammen aus allen Pfarrpersonen, inklusive Verwesern, Stellvertretern und Vikaren der H2OT-Kirchgemeinden. Der Konvent hat beratende Funktion. Er kann dem H2OT-Ausschuss Anträge einreichen.

<sup>5</sup> Der H2OT-Pfarrkonvent kann eine externe Prozessbegleitung beim H2OT-Ausschuss bzw. den Kirchenpflegen beantragen.

<sup>6</sup> Im H2OT-Organisationsstatut ist insbesondere die Zusammensetzung der H2OT-Projektgruppen, die Arbeitszuteilung, der Informationsfluss sowie die Arbeitsorganisation geregelt.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen der H2OT-Projektorganisation

Aufgaben und Vorgehensweise **Art. 8** <sup>1</sup> Die H2OT-Projektorganisation trägt die Verantwortung für die Zusammenarbeit der vertragsschliessenden Kirchgemeinden in pfarramtlicher und diakonischer sowie in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht in allen kirchlichen Handlungsfeldern.

<sup>2</sup> Die H2OT-Projektleitung ist für eine effektive und effiziente Abwicklung des Gesamtprojektes sowie für die Ergebnisqualität zuständig.

<sup>3</sup> Sie sichert die H2OT-Projektorganisation (Verbindungsglied H2OT-Projektgruppen und -Ausschuss) in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.

<sup>4</sup> Zudem hat sie die Aufgabe, vollständige Unterlagen bereitzustellen.

Information

**Art. 9** <sup>1</sup> Alle Beteiligten der H2OT-Projektorganisation informieren rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.

<sup>2</sup> Ein zu erarbeitendes Kommunikationskonzept enthält die Grundsätze der Information gegenüber den Gemeindemitgliedern und gegenüber den Behörden der vertragschliessenden Kirchgemeinden.

Kompetenzen/  
Entscheide

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Mitglieder der H2OT-Projektorganisation sind im Rahmen des Organisationsstatuts befugt in die für die Erfüllung ihres Auftrags nötigen Akten Einsicht zu nehmen. Die vertragschliessenden Kirchgemeinden stellen die betreffenden Akten kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der H2OT-Ausschuss ist verantwortlich für die formellen Anträge zu Händen der Kirchenpflege. Er beschliesst die Anträge mit einfachem Mehr der Anwesenden zuhanden der H2OT-Kirchenpflegen. Von Kirchenpflegen zurückgewiesene Anträge (Art. 3) sind nochmals im Ausschuss aufzunehmen und nur bei Einstimmigkeit im Ausschuss nochmals allen Kirchenpflegen zu beantragen.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen (z.B. bei zeitlichen Engpässen) kann der H2OT-Ausschuss die Projektleitung legitimieren, Anträge zuhanden der Kirchenpflegen auszuarbeiten.

<sup>4</sup> Die H2OT-Projektleitung kann im Rahmen der bereitgestellten Mittel (Art. 12) und dem Organisationsstatut Ausgaben tätigen.

<sup>5</sup> Die H2OT-Projektleitung kann eine externe Prozessbegleitung beiziehen. Sie kann für die Behandlung einzelner Fragen weitere Gruppen bilden.

Bestand/Auflösung/  
Änderungen

**Art. 11** Die Kirchenpflegen beschliessen auf Antrag des H2OT-Ausschusses auch über den Bestand oder die Auflösung der Projektorganisation.

#### 4. Finanzierung

Finanzierung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Finanzierung der H2OT-Projekte erfolgt in den beteiligten Kirchgemeinden entsprechend deren Finanzierungsgrundsätzen (Budget/Nachtragskredit).

<sup>2</sup> Die einzelnen H2OT-Projekte werden nach deren Abschluss laufend abgerechnet und entsprechend dem in Art. 13 Abs. 2 festgehaltenen Verteilschlüssel dieses Vertrages den einzelnen Gemeinden in Rechnung gestellt, auch wenn sie sich nachträglich aus einem beschlossenen H2OT-Projekt zurückziehen.

<sup>3</sup> Von H2OT-Projekten zu unterscheiden sind Anlässe, die eine Kirchgemeinde veranstaltet, diese nicht als H2OT-Projekt beantragt hat, aber z.B. eine bestimmte Zielgruppe aller H2OT-Gemeinden einlädt (z.B. H2OT-Brunch aller Konfirmanden). Diese Anlässe werden nicht nach dem Verteilschlüssel aus Art. 13 finanziert, sondern nach den Vorgaben der veranstaltenden Gemeinde.

Kostenverteilung: Grundsatz	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die nach Abzug eines allfälligen Kantonsbeitrages auf die Kirchgemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrags werden auf die vertragschliessenden Kirchgemeinden wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>30%</b> der Kosten als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen auf die vertragschliessenden Kirchgemeinden;</li> <li>• <b>70%</b> der Kosten prozentual nach Mitgliederzahl der vertragschliessenden Kirchgemeinden, welche wie folgt definiert werden: Horgen 6'400, Oberrieden 1'800, Thalwil 5'000.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Dies bedeutet in seiner Gesamtheit folgenden prozentualen Verteilschlüssel: Horgen 44%, Oberrieden 20% und Thalwil 36%.</p> <p><sup>3</sup>Die anfallenden Kosten sind in den jeweiligen Kirchgemeinden gemäss deren Rechnungslegung zu behandeln.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Beträge gemäss Art. 13 sind 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.</p>
Entschädigung der Delegierten	<p><b>Art. 15</b> Die Delegierten der H2OT-Projektgruppen werden von den sie delegierenden Kirchgemeinden nach deren vorliegenden internen Regelungen direkt entschädigt.</p>
Entschädigung Personal und Infrastrukturbenützung	<p><b>Art. 16</b> Es erfolgt keine Entschädigung.</p>
<p><b>5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten</b></p>	
Gültigkeit, Inkrafttreten	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Dieser H2OT-Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung aller drei beteiligten Kirchenpflegen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kirchgemeindeversammlungen der drei Kirchgemeinden haben der Fortführung der Zusammenarbeit zuzustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Kirchenpflegen und der Kirchgemeindeversammlungen aller Kirchgemeinden vorliegen. Der Vertrag läuft bis 31.12.2021. Die Beschlüsse sind per Protokollauszug zuhanden der Stabsstelle Horgen einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Diesem Zusammenarbeitsvertrag können weitere Kirchgemeinden beitreten sofern ein Beitrittsgesuch erfolgt und die zuständigen Behörden aller Vertragsparteien einem Beitritt zustimmen.</p>
Kündigung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der vorliegende H2OT-Vertrag kann von einer Kirchgemeinde mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die austretende Kirchgemeinde hat anteilmässig für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts aufgelaufenen Kosten des Projekts mit aufzukommen.</p>
Streitigkeiten	<p><b>Art. 19</b> Bei Streitigkeiten, die aus diesem H2OT-Vertrag resultieren, entscheidet der Präsident der Bezirkskirchenpflege Meilen.</p>

Unterschriften der vertragsschliessenden Kirchgemeinden:

Kirchgemeinde Oberrieden

Der Präsident

---

Die Vizepräsidentin

---

Kirchgemeinde Horgen

Der Präsident

---

Der Aktuar

---

Kirchgemeinde Thalwil

Die Präsidentin

---

Die Vizepräsidentin

---